



# Regulatorische Entwicklungen

## **Weitere regulatorische Entwicklungen**

Letztes Update: Mai 2026



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Entwicklungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (EU-KI-Verordnung, EU AI Act) .....	3
1.2	EU-Datenverordnung (EU Data Act).....	5
<b>2</b>	<b>Internationale Prüfungsstandards (ISA)</b> .....	<b>7</b>
2.1	ISA 240 (überarbeitet) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“ .....	7
2.2	ISA 570 (überarbeitet) „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ .....	7
<b>3</b>	<b>Neue Schweizer Gesetze</b> .....	<b>9</b>
3.1	Schweizer Investitionsprüfgesetz.....	9
3.2	Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen („TJPG“) .....	11

# 1 Rechtliche Entwicklungen

## 1.1 EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (EU-KI-Verordnung, EU AI Act)

**Die EU-KI-Verordnung führt einen risikobasierten Rahmen für die Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz ein. Diese Verordnung legt die Regeln für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Nutzung von KI-Systemen in der Europäischen Union fest und soll sicherstellen, dass KI vertrauenswürdig und ethisch ist und die Grundrechte respektiert.**

Status: • In Kraft seit 1. August 2024

### Anwendbarkeit von strikten Bestimmungen zur künstlichen Intelligenz

Die EU-KI-Verordnung, welche am 1. August 2024 in Kraft trat, führt einen neuen Rechtsrahmen für die Regelung von Systemen künstlicher Intelligenz ein. Sie legt Regeln für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Nutzung von KI in der Europäischen Union fest. Sie enthält Vorschriften für die Entwicklung, die Markteinführung und die Nutzung von KI in der Europäischen Union. Die Verpflichtungen für Anbieter von Allzweck-KI-Modellen gelten seit dem 2. August 2025. Die meisten Anforderungen an risikoreiche KI-Systeme und die vollständige Anwendbarkeit vieler Durchsetzungsbestimmungen treten am **2. August 2026** in Kraft.

Die EU-KI-Verordnung gilt sowohl für Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die innerhalb der EU tätig sind, als auch für Anbieter und Nutzer ausserhalb der EU, wenn die vom KI-System erzeugten Ergebnisse in der EU verwendet werden sollen. Dieser extraterritoriale Geltungsbereich bedeutet, dass Unternehmen und Organisationen, einschliesslich Schweizer Unternehmen, die EU-KI-Verordnung einhalten müssen, wenn ihre KI-Systeme Auswirkungen auf EU-Bürger haben.

### Compliance

Die EU-KI-Verordnung legt einen risikobasierten Ansatz für KI-Systeme fest, der auf den potenziellen Risiken basiert, die sie für die Grundrechte, die Sicherheit und die Privatsphäre darstellen. Die EU-KI-Verordnung unterteilt KI-Systeme in vier Hauptkategorien, basierend auf dem Grad des Risikos, das sie darstellen: unannehmbares, hohes, begrenztes und geringstes Risiko.

Systeme in der Kategorie „**unannehmbares Risiko**“, die eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit, die Rechte oder die Demokratie darstellen (z. B. KI-System für ein soziales Punktesystem durch die Regierungen), sind verboten. Systeme mit **hohem Risiko**, die in kritischen Sektoren wie dem Gesundheitswesen, der Strafverfolgung und dem Transportwesen eingesetzt werden, unterliegen strengen Anforderungen, einschliesslich Risikobewertungen, Datenverwaltung und menschlicher Aufsicht. Diese Systeme müssen ebenfalls in einer EU-Datenbank für hochriskante KI-Systeme registriert werden.

KI-Systeme **mit begrenztem Risiko**, wie sie beispielsweise bei Chatbot-Interaktionen zum Einsatz kommen, erfordern Transparenzverpflichtungen, während KI-Systeme mit **geringstem Risiko** weitgehend unreguliert sind.

Die EU-KI-Verordnung führt mehrere Compliance-Anforderungen ein, wie z. B. die Verpflichtung, die menschliche Aufsicht über KI-Systeme sicherzustellen, eine genaue Datendokumentation und robuste Risikomanagementprozesse. Organisationen, die KI-Systeme entwickeln oder einsetzen, müssen

ausserdem Konformitätsbewertungen für Systeme mit hohem Risiko durchführen und in bestimmten Fällen Selbstbewertungen für Anwendungen mit geringerem Risiko vornehmen. Das Europäische Amt für künstliche Intelligenz wird die Durchsetzung überwachen und sowohl nationalen Behörden als auch Unternehmen Orientierungshilfen bieten. Bei Nichteinhaltung werden erhebliche Strafen verhängt. Verstösse gegen die EU-KI-Verordnung, insbesondere solche, die hochriskante oder verbotene KI-Systeme betreffen, können zu Geldbussen von bis zu 7 % des weltweiten Jahresumsatzes oder EUR 35 Millionen führen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies verdeutlicht die schwerwiegenden finanziellen Risiken für Unternehmen, welche sich nicht an die Verordnungen halten.

Die EU-KI-Verordnung zielt darauf ab, Innovation und öffentliches Vertrauen in Einklang zu bringen, indem sichergestellt wird, dass KI-Systeme so konzipiert, entwickelt und eingesetzt werden, dass die Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen geschützt werden. Diese Verordnung wird wahrscheinlich tiefgreifende Auswirkungen auf die KI-Innovation in ganz Europa haben, insbesondere für Unternehmen, die in Sektoren mit hoher regulatorischer Kontrolle oder Verbraucherinteraktion tätig sind. Die EU-KI-Verordnung betont auch die KI-Governance und fordert Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Entscheidungsfindung im Bereich KI, was von den Unternehmen erhebliche technische und organisatorische Anstrengungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften erfordert.

Ähnlich wie die EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) stellt auch die EU-KI-Verordnung einen entscheidenden Wandel in den Regulierungsansätzen dar, indem sie die transformative Kraft der KI anerkennt und gleichzeitig die Risiken für den Einzelnen und die Gesellschaft als Ganzes anspricht. Der Fokus auf Verantwortlichkeit, Fairness und Transparenz findet in verschiedenen Sektoren Anklang, und Unternehmen müssen ihre KI-Governance-Modelle entsprechend anpassen, um die Einhaltung der Vorschriften aufrechtzuerhalten.

### **Wer ist betroffen?**

Jede Organisation, die KI innerhalb der Europäischen Union entwickelt oder einsetzt, unterliegt der EU-KI-Verordnung. Dies schliesst auch Nicht-EU-Organisationen ein, die KI-basierte Dienstleistungen oder Produkte für EU-Bürger anbieten oder innerhalb der EU tätig sind. So muss beispielsweise ein Schweizer Technologieunternehmen, das KI-gesteuerte medizinische Diagnosesoftware in der EU einsetzt, die Regeln der EU-KI-Verordnung für Anwendungen mit hohem Risiko einhalten.

### **Was ist zu tun?**

Um auf die EU-KI-Verordnung vorbereitet zu sein, empfehlen wir folgende nächste Schritte:

- Analysieren Sie KI-Systeme, die derzeit in Betrieb oder in Planung sind, und identifizieren Sie jene KI-Systeme mit hohem oder begrenztem Risiko innerhalb Ihrer Betriebsabläufe, die den neuen Vorschriften unterliegen werden.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre KI-Entwicklungsprozesse von Anfang an Risikomanagement, Tests und Transparenz integrieren.
- Überprüfen Sie Ihre Dokumentation und Risikobewertungsprotokolle, um sie an die Standards der EU-KI-Verordnung anzupassen, insbesondere bei Systemen mit hohem Risiko.

Ihre PwC-Expertinnen und -Experten für KI und Datenschutz können Sie bei der Bewertung Ihrer aktuellen KI-Systeme unterstützen, Sie durch das regulatorische Umfeld führen und sicherstellen, dass Sie die neue EU-KI-Verordnung einhalten.

## 1.2 EU-Datenverordnung (EU Data Act)

**Die EU-Datenverordnung zielt darauf ab, einen harmonisierten Rahmen für den Austausch, den Zugang und die Nutzung von Daten zwischen Unternehmen, Verbrauchern und öffentlichen Einrichtungen in der gesamten Europäischen Union zu schaffen. Die Datenverordnung legt den Schwerpunkt auf nicht personenbezogene Daten und stellt sicher, dass datengesteuerte Innovationen gefördert werden, während gleichzeitig Fairness, Wettbewerb und Datenhoheit gewahrt bleiben.**

Status: • Seit dem 12. September 2025 in Kraft

### Anwendbarkeit von Regeln zum Datenaustausch

Die EU-Datenverordnung ist seit dem 12. September 2025 anwendbar. Sie gilt in der gesamten Europäischen Union und legt Rechte und Pflichten für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in Bezug auf den Zugang, den Austausch und die Nutzung von nicht personenbezogenen Daten fest. Die Datenverordnung ist besonders relevant für Unternehmen, die Cloud-Dienste, Produkte des Internets der Dinge (Internet of Things, IoT) und andere datenintensive Technologien entwickeln.

Wie die EU-DSGVO und die EU-KI-Verordnung wird auch die EU-Datenverordnung über die Grenzen der EU hinausgehen und für Nicht-EU-Unternehmen gelten, die in der EU tätig sind oder Produkte und/oder Dienstleistungen für Kunden mit Sitz in der EU anbieten. Diese extraterritoriale Anwendung stellt sicher, dass alle Organisationen, die Daten aus der EU verarbeiten, dieselben Regeln einhalten.

Wie die EU-DSGVO und die EU-KI-Verordnung müssen auch Schweizer Unternehmen, die datengesteuerte Produkte oder Dienstleistungen auf dem EU-Markt anbieten oder Daten mit EU-Unternehmen austauschen, die Einhaltung der EU-Datenverordnung sicherstellen. Dadurch wird gewährleistet, dass Schweizer Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben und die Vorschriften vollständig einhalten, wenn sie in der digitalen Wirtschaft der EU tätig sind.

### Compliance

Um die EU-Datenverordnung einzuhalten, müssen Unternehmen:

- Sicherstellen, dass sie über klare Prozesse für den Austausch nicht personenbezogener Daten verfügen, insbesondere in Bezug auf die Datenübertragbarkeit, Zugriffsrechte und Bedingungen für den Wechsel zu einem anderen Cloud-Dienst.
- Solide Vereinbarungen zum Datenaustausch entwickeln, die mit den in der Datenverordnung festgelegten Grundsätzen übereinstimmen und einen fairen Datenzugang für Dritte gewährleisten.
- Transparenz in Bezug auf die Bedingungen für den Datenzugriff schaffen und sicherstellen, dass die Nutzer, ob Unternehmen oder Verbraucher, die Kontrolle über die durch ihre Produkte oder Dienstleistungen generierten Daten haben.

Die EU-Datenverordnung schränkt auch die Möglichkeiten von Cloud-Anbietern hinsichtlich der Datenübertragbarkeit ein und verpflichtet sie, einen reibungslosen Übergang zwischen Dienstleistern zu ermöglichen und eine Datensperre zu verhindern.

## **Wer ist betroffen?**

Die EU-Datenverordnung wird eine Vielzahl von Branchen betreffen, insbesondere solche in datenzentrierten Sektoren wie IoT, Cloud Computing und KI. Unternehmen, die nicht personenbezogene Daten sammeln, verarbeiten und speichern, unterliegen den neuen Vorschriften, ebenso wie Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die aus regulatorischen oder gesellschaftlichen Gründen auf Daten zugreifen.

Jedes Unternehmen, das Dienstleistungen oder Produkte innerhalb der EU anbietet oder Daten verarbeitet, die von EU-ansässigen Nutzern generiert wurden, muss die Datenverordnung einhalten. Diese Anforderung gilt auch für Nicht-EU-Unternehmen (einschliesslich Schweizer Unternehmen), die datengesteuerte Produkte oder Dienstleistungen auf dem EU-Markt anbieten oder Daten mit EU-Unternehmen austauschen.

## **Was ist zu tun?**

Um auf die EU-Datenverordnung vorbereitet zu sein, empfehlen wir folgende Schritte:

- Überprüfen Sie Ihre aktuellen Datenaustauschpraktiken und stellen Sie sicher, dass sie den neuen Anforderungen an Transparenz und Fairness entsprechen.
- Führen Sie Prozesse für die Datenübertragbarkeit und den nahtlosen Wechsel zwischen Cloud-Anbietern ein, um die Einhaltung der Datenverordnung zu gewährleisten.
- Aktualisieren Sie Verträge und Service-Level-Vereinbarungen mit Dritten, um die Verpflichtungen in Bezug auf Datenzugriff und -nutzung zu berücksichtigen.

Ihr PwC-Team für Datenschutz und Compliance steht Ihnen zur Verfügung, um Ihre aktuellen Strategien für den Datenaustausch zu bewerten und sicherzustellen, dass Ihre Organisation bereit ist, die Herausforderungen und Chancen, die durch die EU-Datenverordnung entstehen, zu meistern.

## 2 Internationale Prüfungsstandards (ISA)

**Der überarbeitete Standard ist eine Reaktion auf die gestiegenen Erwartungen der Stakeholder an einen robusteren Prüfungsstandard und mehr Transparenz hinsichtlich der Arbeit des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen, nachdem es zu verschiedenen hochkarätigen Unternehmenspleiten und Skandalen gekommen ist.**

Status: • Inkrafttreten für Prüfungen von Jahresabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen

### 2.1 ISA 240 (überarbeitet)

#### „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“

Die Ziele der Überarbeitung waren:

- Klärung der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers – klarere Definition der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bezüglich dolosen Handlungen bei der Prüfung von Jahresabschlüssen.
- Stärkung der Reaktion auf Betrugsrisiken – Verbesserung der Konsistenz und Wirksamkeit der Reaktion von Wirtschaftsprüfern auf Risiken wesentlicher Falschangaben aufgrund von dolosen Handlungen durch die Stärkung und Klarstellung der Anforderungen in ISA 240.
- Förderung der professionellen Skepsis – Hervorhebung der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung von professioneller Skepsis während der gesamten Prüfung bei Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dolosen Handlungen.
- Verbesserung der Transparenz und Kommunikation – Erhöhung der Transparenz bei Verfahren bezüglich dolosen Handlungen, wo immer möglich, einschliesslich der Stärkung der Kommunikation mit den für die Governance Verantwortlichen und der Berichterstattungsanforderungen in ISA 240 und anderen relevanten ISAs.

### 2.2 ISA 570 (überarbeitet)

#### „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“

**Der überarbeitete Standard zielt darauf ab, eine einheitliche Praxis und Vorgehensweise zu fördern, und enthält daher Anforderungen, die sich auf erweiterte Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Beurteilung der Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung durch die Geschäftsleitung beziehen, sowie wesentliche neue Ergänzungen zum Prüfungsbericht.**

Status: • Inkrafttreten für Prüfungen von Jahresabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen

Der überarbeitete Standard hat folgende Ziele:

- Förderung von Konsistenz und Effektivität – Förderung konsistenter Prüfungspraktiken und Verhaltensweisen sowie effektiver Reaktionen auf Risiken wesentlicher Falschangaben im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung.
- Stärkung der Bewertung der Fortführungsbeurteilung durch den Abschlussprüfer – Verstärkung der Bewertung der Fortführungsbeurteilung durch den Abschlussprüfer, wobei ein starker Schwerpunkt auf der Ausübung professioneller Skepsis während der gesamten Prüfung liegt.

- Verbesserung der Transparenz – Schaffung von mehr Klarheit hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung, einschliesslich strengerer Kommunikations- und Berichtspflichten.

## 3 Neue Schweizer Gesetze

### 3.1 Schweizer Investitionsprüfgesetz

**Das Investitionsprüfgesetz zielt darauf ab, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische staatlich kontrollierte Investoren zu verhindern, wenn diese Übernahmen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden oder bedrohen würden (sogenannte „Lex China“). Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes beschränkt sich auf ausländische staatliche Investoren, während private ausländische Investoren davon nicht betroffen sind.**

Status: 

- Die Frist für das fakultative Referendum läuft bis zum 17. April 2026. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gesetz 2027 in Kraft treten wird.

#### Ziel und Geltungsbereich des Investitionsprüfgesetzes

Der Geltungsbereich der neuen Regelung erstreckt sich auf Übernahmen inländischer privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unternehmen durch ausländische staatliche Investoren. Inländische Unternehmen sind definiert als Unternehmen, die im Schweizer Handelsregister eingetragen sind; ausländische staatliche Investoren sind definiert als (i) ausländische staatliche Stellen, (ii) Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Schweiz, die direkt oder indirekt von einer ausländischen staatlichen Stelle kontrolliert werden, (iii) Unternehmen mit Vermögenswerten, die direkt oder indirekt von einer ausländischen staatlichen Stelle kontrolliert werden, und (iv) natürliche oder juristische Personen, die im Auftrag einer ausländischen staatlichen Stelle handeln. Nicht von dem neuen Gesetz betroffen sind Übernahmen durch private ausländische Parteien, selbst wenn das Zielunternehmen in einem kritischen Wirtschaftssektor tätig ist.

Das neue Gesetz sieht eine präventive und risikobasierte Prüfung ausländischer Investitionen vor. Voraussetzung für eine Investitionsprüfung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist eine Übernahme, durch die ein oder mehrere ausländische staatliche Investoren die direkte oder indirekte Kontrolle über ein inländisches Unternehmen erlangen, und zwar durch eine Fusion, durch den Erwerb einer Beteiligung oder durch den Abschluss eines Vertrags.

Eine Meldepflicht gegenüber dem SECO besteht nur, wenn das Zielunternehmen bestimmte Schwellenwerte überschreitet und in einem kritischen Sektor tätig ist. Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen (i) sicherheitsrelevanten Unternehmen und (ii) kritischen Infrastrukturen.

- **Sicherheitsrelevante Unternehmen:** Bei Übernahmen inländischer Unternehmen in sicherheitskritischen Bereichen wie der Rüstungsindustrie, der Energie- und Wasserversorgung oder im Bereich sicherheitsrelevanter IT-Systeme gilt die Investitionskontrolle, wenn diese Unternehmen weltweit mindestens 50 Vollzeitmitarbeitende beschäftigen und in den letzten beiden Geschäftsjahren einen Umsatz von mindestens CHF 10 Millionen erzielt haben.
- **Kritische Infrastruktur:** Inländische Unternehmen, die kritische Infrastruktur betreiben, wie beispielsweise Universitätskliniken oder Spitäler mit zentraler Versorgung, medizinische Versorgungs-, Transport- und Logistikinfrastruktur, Lebensmittelverteilzentren, Telekommunikationsnetze oder systemrelevante Finanzinfrastruktur (einschliesslich systemrelevanter Banken), unterliegen der Investitionskontrolle, wenn sie in den letzten beiden Geschäftsjahren weltweit einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 Millionen erzielt haben.

Der Bundesrat behält sich das Recht vor, weitere Kategorien inländischer Unternehmen der Bewilligungspflicht durch das SECO zu unterstellen, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eigentümerwechsel die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder bedrohen könnte.

## **Einhaltung**

Um die Anforderungen des Bundesinvestitionsprüfungsverfahrens zu erfüllen, haben Unternehmen folgende Pflichten:

- Bei Transaktionen, an denen ein ausländischer Investor beteiligt ist, muss geprüft werden, ob der Investor staatlich kontrolliert ist und ob das Schweizer Unternehmen in einem kritischen Sektor tätig ist und die entsprechenden Schwellenwerte erfüllt.
- Gilt das neue Gesetz für die Transaktion, muss das Prüfungsverfahren vom ausländischen Investor durch Einreichung eines Antrags beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingeleitet werden.
- Das neue Gesetz sieht zudem vor, dass die an einer Übernahme beteiligten Parteien eine unverbindliche Beurteilung vornehmen lassen können, um festzustellen, ob die Übernahme voraussichtlich einer Genehmigung bedarf.

Bei Verstössen gegen das Gesetz kann der Bundesrat Verwaltungsmassnahmen verhängen, einschliesslich Verässerungsauflagen, wenn eine Übernahme ohne die erforderliche Genehmigung vollzogen wird, wenn die Genehmigung durch falsche Angaben erlangt wurde oder wenn die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen verletzt werden. Darüber hinaus drohen dem entstehenden Unternehmen Verwaltungsstrafen von bis zu 10 % seines weltweiten Jahresumsatzes.

## **Wer ist davon betroffen?**

Die Schweiz verfolgt einen moderaten Ansatz bei der Investitionskontrolle, der sich auf ausländische staatliche Investoren beschränkt, während private ausländische Investoren davon unberührt bleiben. In Verbindung mit den für Transaktionen in kritischen Sektoren geltenden Schwellenwerten erfordern nur bestimmte Transaktionen eine vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

## **Was können Sie tun?**

Zur Vorbereitung auf das Schweizer Investitionsprüfungsgesetz empfehlen wir Ihnen, folgende Schritte zu unternehmen:

- Prüfen Sie, ob eine geplante Übernahme unter das neue Schweizer Investitionsprüfgesetz fällt (Geltungsbereich, staatlich kontrollierter ausländischer Investor, kritische Sektoren), erfassen Sie Eigentumsverhältnisse und Kontrollverhältnisse und beraten Sie hinsichtlich der Transaktionsstruktur und der Zeitpläne, um Risiken durch Stillstand oder vorzeitige Massnahmen zu vermeiden.
- Bereiten Sie den Antrag (Genehmigungsantrag) bei der zuständigen Behörde vor, koordinieren Sie die Beantwortung von Fragen und schlagen Sie bei Bedarf Abhilfemassnahmen/Verpflichtungszusagen vor; stimmen Sie den Screening-Prozess auf die Fusionskontrolle und andere behördliche Genehmigungen ab.
- Beobachten Sie das Inkrafttreten und anstehende Verordnungen.

Das PwC-Rechtsteam steht Ihnen bei allen Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

### 3.2 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen („TJPG“)

**Die Schweiz führt ein zentrales Transparenzregister für die wirtschaftlich Berechtigten von in- und ausländischen juristischen Personen ein, um internationalen Verträgen nachzukommen. Nach dem neuen Gesetz müssen betroffene juristische Personen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und diese Informationen anschliessend an das Transparenzregister melden.**

Stand: 

- Das neue Gesetz wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2026 oder Anfang 2027 in Kraft treten.

#### **Ziel und Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen**

Ziel des Gesetzes ist es, den Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz zu stärken, indem sichergestellt wird, dass die Behörden Zugang zu vollständigen, korrekten und aktuellen Informationen darüber haben, wer juristische Personen letztlich kontrolliert. Es sieht die Einrichtung eines zentralen eidgenössischen Registers der wirtschaftlich Berechtigten vor, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird und auf das bestimmte Behörden sowie verpflichtete Stellen und Personen Zugriff haben. Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes umfasst juristische Personen des Schweizer Privatrechts, wobei Vereine und Stiftungen ausdrücklich ausgenommen sind. Es gilt auch für bestimmte ausländische juristische Personen, die in enger Verbindung zur Schweiz stehen, darunter Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in der Schweiz oder mit Immobilien oder Zweigniederlassungen in der Schweiz. Das TJPG sieht bestimmte Ausnahmen von seinem Anwendungsbereich vor. Juristische Personen mit an einer Börse kotierten Beteiligungsrechten sowie Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu mehr als 75 % von solchen börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden, sind ausgenommen. Pensionskassen und Einrichtungen im Besitz öffentlicher Behörden sind ebenfalls ausgenommen. Zudem gelten vereinfachte Regeln für juristische Personen, die teilweise im Besitz einer börsenkotierten Gesellschaft sind. Das neue Gesetz wird jedoch eine grosse Anzahl von Schweizer und ausländischen Unternehmen betreffen.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, zu überprüfen und zu melden, d. h. natürliche Personen, die letztlich mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte halten oder auf andere Weise Kontrolle ausüben. Die betroffenen Unternehmen müssen dem Transparenzregister den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Adresse sowie die Wohnsitzgemeinde und das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten zusammen mit Angaben zur Art und zum Umfang der ausgeübten Kontrolle übermitteln. Die Unternehmen müssen die Meldung innerhalb eines Monats nach Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister oder, im Falle eines ausländischen Unternehmens, innerhalb eines Monats nach Unterwerfung unter das TJPG elektronisch an das Transparenzregister übermitteln. Bei einer Änderung der im Transparenzregister enthaltenen Angaben (z. B. Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person oder Adressänderung der wirtschaftlich berechtigten Person) muss das Unternehmen das Register ebenfalls innerhalb eines Monats nach Kenntnismache der Änderung benachrichtigen. Entgegen seinem Namen ist das Transparenzregister für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Der Zugang ist auf die gesetzlich ausdrücklich benannten Behörden beschränkt, wie z. B. die Aufsichtsbehörde, die Polizei auf Bundes- und Kantonsebene, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Meldestelle für Geldwäscherei. Darüber hinaus können Finanzintermediäre online auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten zugreifen (mit Ausnahme bestimmter gelöschter Daten sowie weiterer Ausnahmen), soweit dies für die Durchführung der Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

## Compliance

Um das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einzuhalten, haben Unternehmen folgende Pflichten:

- Pflicht zur Identifizierung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich Berechtigten
- Pflicht, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen innerhalb der vorgegebenen Frist im neuen Transparenzregister zu registrieren

Da das Gesetz bald in Kraft treten wird und die Übergangsfristen für die erforderlichen Meldungen sehr kurz sind, sollten sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Vorschriften vorbereiten, da andernfalls Strafen verhängt werden können.

### Wer ist betroffen?

- Schweizer Unternehmen wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Investmentgesellschaften mit variablem oder festem Kapital (SICAV/SICAF) und Kommanditgesellschaften für Kapitalanlagezwecke
- Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder solche, die Trusts in der Schweiz verwalten (ausgenommen Treuhänder, die dem Geldwäschereigesetz unterliegen)
- Ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassungen, tatsächlicher Geschäftsleitung oder Immobilien in der Schweiz

### Was können Sie tun?

Schweizer und ausländische Unternehmen sollten ihre wirtschaftlich Berechtigten anhand des 25-Prozent-Beteiligungs-/Kontrollstandards der TJPG identifizieren und überprüfen, die erforderlichen Unterlagen erstellen sowie interne Prozesse einrichten, um diese Informationen im neuen Transparenzregister des Bundes zu melden und auf dem neuesten Stand zu halten.

Da das Gesetz bald in Kraft treten wird und die Übergangsfristen für die erforderlichen Meldungen sehr kurz sind, steht Ihnen das PwC-Rechtsteam bei allen Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2026 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.